

TURN- UND SPORTCLUB STRAUSBERG

SATZUNG

§1 Allgemeines

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportclub Strausberg. Der nicht eingetragene Verein besteht seit Dezember 1990 und war eine eigenständige Untergliederung des KSC Strausberg e.V. bis zum 31.03.2011. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 2) Vereinssitz ist Strausberg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Das Sporttreiben zielt auf Wahrung und Verwirklichung der Erziehung und Bildung für beide Geschlechter und alle Altersklassen. Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport werden gleichwertig gefördert.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. und in den sportartenspezifischen Fachverbänden des Landes Brandenburg an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt in seiner Geschäftsführung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel, so auch etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Personen unter 18 Jahren bedürfen für die Begründung der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5) Verstößt ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen Interessen des Vereins oder gegen die Satzung, kann es von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der vierteljährlich zu entrichten ist. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos, gemäß Regelungen der Beitragsordnung.
- 2) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen zu den Entgelten entsprechend der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Auf Antrag kann einzelnen Mitgliedern mit Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu den offiziellen Trainingszeiten seiner Gruppe zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die gleichen Stimm- und Wahlrechte in den Mitgliederversammlungen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren wird dieses Recht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Satzung, die weiteren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit benannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassungen zur Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- 3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, spätestens bis zum 31.03. des Jahres.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse / Email-Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8) Von Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, sind der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Beauftragter Gerätturnen
 - Beauftragter Rhönradturnen
 - Beauftragter Freizeit- und Gesundheitssport
 - Jugendwart

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **Vorsitzende**, der **stellvertretende Vorsitzende** und der **Kassenwart**. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 5) Für die fachliche Arbeit beruft der Vorstand Fachkommissionen und für Projekte oder besondere Aufgaben Ausschüsse.
- 6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwart und des übrigen Vorstandes.

§10 Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren gewählte Vertreter.
- 2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich begründet sein.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der **Vorsitzende** und der **Kassenwart** die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Märkischen Turner Bund e.V., der es ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

geändert und neugefasst von der Mitgliederversammlung in Strausberg am 02.03.2011
geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Strausberg am 30.03.2011